

Volkszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Ems

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz) **2.**

Name und Stand des Zählers **Chr. Beuter i. Gersmünd**

Zählungsliste Nr. 46.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) **Heinrich Villerius** Gutsbesitzer über Stellvertreter (Hausbesitzers oder Stellvertreter)

belegen in dem **Ritter** Erdgeschoss des **Vorder-** Hinter- Gebäu des **Stockwerke** Seiten- Gebäu des **Hauses**

Nr. 2. Promenade hinter Lufn-Straße

andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohnplatz)

Hierbei **Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr.**

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in demselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Astermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände, über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Deutländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16 — 19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach dem besonderen Zweck derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kost befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geliefert; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct erreichbaren Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverfürsorgungs-Anstalten, Einbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Aische, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Casernen, Kasernhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schuppen u. c.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Häusern oder Stationcasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Siedlung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dab. num- mer 1 bis 25.	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.		II. Ge- schlecht.		III. Alter.		IV. Ad- dresse oder Beschäfti- gung.		V. Familiensstand.		VI. Stand, Beruf der Leitung zum Hause, & und Dienstverhältnis.		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
	Vorname.	Familienname.	Männlich	Weiblich	Jahr	Monat	Lebend.	Verstorben.	Verstorb.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushaltso- verstand.	Lebend.	Verstorben.	Lebend.	Verstorben.	Lebend.	Verstorben.	Lebend.	Verstorben.		
1.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	
1.	Frances	Villerius	1	1817	ev.	1														
2.	Raffaella	Graf	1	1839	le	1														
3.	Maria Anna	Böie	1	1848	le	1														

Muster einer ausgefüllten Zählungstafel.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Rudolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	.	Hausb.-Vorl.	Buchhändler, Prinzipal.	1	.	.	.
2.	Anatolie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	.	Chefza	—	1	.	.	.
3.	Wolfg. Am	Kunze	1	.	1852	*	.	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	.	1	.	.	.	Tochter	—	1	.	.	.
5.	Rosalie	Rehmann	.	1	1818	i.	1	—	Küchin.	1	.	.	.
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	—	Buchhändler, Lehrling.	Königreich Sachsen	1	.	.	.
7.	Elisabeth	Krautst. in	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	.	—	Prätigerinwitwe.	Baden	1	.	.	.
8.	Wilhelm	Ciegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-schwed.	.	.	1	.	.	—	Dr. phil., R. docteur.	Würtzb.-Schwaben	1	.	.	.

Nachtrag zur umfreichenden Zählungsliste, enthaltend die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behaftung abwegenden Personen.

I. Vor- und Familienname jeder Person.	II. Geschlecht.	III. Alter.	IV. Religion & Bekanntschaft.	V. Familienstand.	VI. Staatsangehörigkeit.	VII. Art der Abwesenheit.	VIII. Vermuthlicher Aufenthaltsort zur Zählungszeit.
2. Familienname.	widmtd.	weibltd.	berührt.	lebig.	bereitwillig.	nicht über ein Jahr hinwrende	
3. Familienname.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	
4. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	15.	17.
5. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	18.
6. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
7. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
8. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
9. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
10. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
11. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
12. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
13. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
14. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
15. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
16. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
17. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	
18. Familienname.	1.	13.	12.	11.	10.	14.	

Mitteilung. In das beobachtende Verzeichniß sind alle Mitglieder der Haushaltung einzutragen, welche am Zählungstage abweidend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abzogen, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Fleischverkäufers derselben verzeichnet. Die Spalten des Nachtrages 1—13 sind dreieckig wie die der Zählungsliste 1—11, 14—15, benommen, welche sich zur Zählungszeit auf der Schiffahrt (auf Wäldchen oder freunden See, Küsten, oder Flüssen), auf Reisen im Sin- oder Auslande (auf Geischaften und Gewerbetreis im Nauzeichen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Behausung abweidend befinden, werden, wenn diese Abwesenheit nicht über ein Jahr gedauert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet. Zu Spalte 17 wird bei allen fürgen, d. h. in anderer Art oder für längere Zeit abwesenden Personen eine 1 eingetragen. Zu Spalte 18 wird den vermuthlichen Aufenthaltsort jedes Abwesenden (infandliche Orte durch den Namen der Gemeinde und den Ort, außerdem durch den der Ge-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Zählungsliste nebst dem obstehenden Nachtrage nach meinem besten Wissen und Willen ausgefüllt habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

H. Villain

nach erhaltenner Auskunft ausgefüllt
vervollständigt oder berichtig
vollständig und gut vorgesunden

durch den beauftragten Zähl-

Die Liste ist

Ch. Jautz

Volksszählung in der preussischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis Unterlahn
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohtplatz)

2.

Name und Stand des Zählers

Chr. Reuter Gassenweg

Zählungsliste Nr. 47.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) Michael Comes | (Geburtsjahr oder Sterbedatum)
(Mieters)

Wohnen in der { Keller } des { Vorder- } Gebäude
{ Erdgeschoss } { Unter- }
{ Stiegen- } { Seiten- }

des Hauses { Nr. 3. Promenade links Lufzstraße }

andere Bezeichnung (Name) im Ortschaftsteil (Wohtplatz)

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausherrn oder dessen Vertreter, sowie jedem Inhaber einer von demselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, um wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Einsichtnahme der nicht zutreffenden Werte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. der Hausherr oder Vertreter desselben oder direkter Mithr.) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, soweit für die Art und Art der Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Art und Art der Wohnungen (Garnisonen, Schäftsleute u. c. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichneten.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrolliert. Ist der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst gesuchten Gliede der Haushaltung (entweder vom Hausewirthe erhaltenen Auskunft). Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erfordernis zu ergänzen und zu bestätigen. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Einsichtnahme der nicht zutreffenden Werte) vom Zähler zu verzischen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrüffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob diese in Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbfälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, ob das vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gegebene nicht mehr, der 12 Uhr Nachts Gescheene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betrüffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieselbe als das wirkliche Nachtkuartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in einer Wohnung oder Schlafstelle aufzuhalten haben, sondern in diesen gewesen sind (dies sei auf Post und in Eisenbahnen, Nachtwägern und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vorabend des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Grifftranken und Blößjungen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu befragen, welche ihrer Umgebung als geisteskraft und blößjungen gelten. Die Angabe in Bezug auf der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollverein-Verbindungen notwendig ist.

Radem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende einzutragen sind, werden auch in die Nachtragsliste auf der Rückseite derselben Personen verzichtet, welche sich zur Zählungszzeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befinden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genannte Ertragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollverein-Verbindungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Ertragung auf der Nachtragsliste des Hausherrn.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten für Anstalten.

In allen Anstalten, in welchen sich nach dem besondern Zwecke derselben eine Reihe von Personen in Wohnung und Koß befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten eingesetzt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Angaben über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermieteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gefängnisse, Oberbergen, Lazarette und Erziehungsanstalten mit Penitenciar, Waisenhäusern, Kindernahmehäusern, Rettungshäuser, Hilfshäusern, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Hirtenanstalten, Kloster, Emeteienhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kirchhäuser, Gängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Gattungen, Wadthäuser, Aufnale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsjahr für jener Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. c.), oder Arbeit (Bergleute, Ziegler u. c.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationen seines nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Sitzung (Wohnung) anwesenden Personen.

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Adolf	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Haush.-Werft.	Buchhändler, Prinzipal	1	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Chefrau	—	1	1	.	.	.
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	.	.	.	Schuh	Gymnasiast.	1	1	.	.	.
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	.	.	.	Tochter	—	1	1	.	.	1
5.	Natalie	Lehmann	.	1	1848	I.	1	.	.	.	—	Kochin.	1	1	.	.	.
6.	Johann	Piculat	1	.	1852	k.	1	.	.	.	—	Buchhändler-Schling.	•	Königreich Sachsen	1	.	.	.
7.	Elizabeth	Straufstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	—	Predigerin mit hoc.	•	Boden	.	.	1, aus Heidelberg
8.	Willibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redakteur	•	Media. Schwerin	1	.	.	.

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,
enthaltend die zur Zählungszeit auf ihrer gewöhnlichen Beheimatung abwesenden Personen

Inleitung. An das vordereste ver-
schieden ist d'alle Mitglieder der
in der Zahlung list. D'zwei mitte
Dan h'lin g' eunz'r g', n'e
Zähl'n g' t. Ge abweichen find
Zind g' z'e. D' u' h'flungen am
über' Zählung abwezend, so mer e
die i'. Weicht de w' r' vierte de
n' uslebig' s' vor des G'stellewer
z's' dehnen' parcellant.

Der Haushaltungs-Lexand.

Mr. E. S.

Weniger Stroms

Die Liste ist nun erhalten nur Auskunft ausgesetzt
vervollständigt oder berichtigt
vollständig und gut vorgefunden

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

A.

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabteilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

2.

Name und Stand des Zählers *Osk Reuter I Gustav*

Zählungsliste Nr. 48.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Albert Bellgardt* | (Name ist der Stellvertreter)
(Mitherr)

Wohnen in der { Keller | Vorder-
Erdgeschoss | Hinter-
Stockwerke | Seiten-
Gebäude

Nr. *3. Promenade links der Leyse* Straße

des Hauses { Nr. *3. Promenade links der Leyse* Straße
andere Bezeichnung (Name) _____ im Ortschaftsteil (Wohnplatz) _____

Hierbei _____ Extra-Zählungslisten für Ausländer, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen erfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausführung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausführung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von diesem unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angegebenen Weise (unter Tadelbehauptung die nicht zu tragen Werte) bezeichnet. Der Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder direkter Mitherr) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Aßmannschaft, Chambregarnisten, Gitarbeiter, Soldaten u. s. w. vollständig auszufüllen. Die Ausführung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewerkstelligen und die Liste ist der auf der Rückseite bestimmen Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterschreiben.

Die Ausführung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Ist der Zähler die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Zusammenstellung selbst auszufüllen nach der vom Haushaltungs-Vorstand oder demjenigen gezeichneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hausewirth) erhaltenen Aufsicht. Bei Listen, welche vom Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erschließliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bestimmen Weise (unter Tadelbehauptung der nicht zutreffenden Zeit) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Aufsicht verlangt wird.

Zu die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betrüffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Zuhänder oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Gärten und Steile alle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr keine noch am 2. December Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Nachts Geborene noch eingeschrieben werden.

Bei Personen, welche sich in der betrüffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufzuhalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieartige Personen in Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern in der Nacht in keinem Wohnung oder Schlafräume aufgehalten haben, sondern in den gewöhnlichen (Reiß oder Post und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafräume gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Vormorgen oder Vorabend des 3. December anzutreffen sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Aufsicht erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Gärkebraukunst und Blößmünzen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Zur die erste Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskraftig und blaßmündig gelten. Die Angabe in Betrifft der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nöthwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden sich in die Nachtragsliste auf der Rückseite dieser gen Personen verzichtet, welche sich zur Zählungszzeit, also in der Nacht vom 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abweidend befinden haben und bis Mittag dorthin nicht zurückgekehrt sind. Diejenigen Personen der Art der Abwesenheit vom Zählungszeit (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Erwähnung auf der Nachtragsliste des Haushalters.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Ausländer.

In alle Ausländer, in welchen sich nach dem besonderen Zweck der selben ein: Alte oder Personen in Wohnung und Bett befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Ausländer geschaffen; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In dieser Liste werden nur diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Ausländer in dieselbe aufgenommen werden; die Radierungen über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Ausländer werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direkt ermächtigten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Besitzer der Ausländer ausgefüllt und in der rechts unten bezüglich der Weise, so wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Soziale Ausländer, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gärthe, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäusern, Kind- und Wahrschauanstalten, Rettungshäuser, Hilfshäusern, Invaliden- und Altersversorgungs-Anstalten, Erziehungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Jungen- und Mädchen-, Kleinkinder-, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Kirchhäuser, Pflegeanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Cafetären, Waschhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsbasis jeder Art (See- und Flusschiff) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen u. s. w.), oder Arbeitern (Bergleute, Ziegler u. s. w.), die in Hütten, Schlafräumen oder Stationenäsernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einzutragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Haltung (Wohnung) anwesenden Personen.

Orts- nam- mer 1 bis 25.	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.												II. Ge- schlecht.												III. Alter.	IV. Reli- gions- bekenntniss.	V. Familiensstand.	VI. Stand, Beruf usw., bereitstz. zum Vermög. und Dienstherren.	VII.	VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsort.	IX. Besondere Anmerkungen einzelner Personen.
	Bei der Einnahme ihres wahren jetzigen Hausesitzes — Haushaltungsver- stand, — dessen Oberfrau, — Kinder nach der Altersfolge, — in der Haushaltung dauernd lerende Verwandte, — andere Personen dauerndlich der eigenen Einheit in Rost und Wohnung genommenen, — Dienende aller Art, — Gewerkegeschäften, Ge- schäften, Fertigkeiten, Wissener, welche dort in großem Wohnungsbau, vorübergehend ankehrender Besuch, — eingekwartierte Soldaten, Arme im Rehebung, — zuletzt Affermieteter, Gasmetergenossen, Schul- leute, bei deren Namen dann Afm., Chg., Schl., eingetragen ist. — Bei noch nicht getauften Kindern ist in Spalte 2 „unbenannt“ zu lesen.						Der Familiensstand ist durch Einschreibung einer 1 bis 14 auf jede einzelne Person Bezug habende Spalte 8—11 zu ver- gleichen. Unter ledigen Personen sind alle zu verstehen, die noch nicht verhe- holt und niemals verheholt gewesen sind; unter die Geschiedenen sind auch die auf Lebenszeit einen Tisch aus Bett geholzten zu rechnen. — Das familien- oder Verwandtschafts- verhältnis Sp. 12 ist nur bei denjenigen Personen, wo es verbanden, anzugeben; bei allen anderen Personen bleibt Sp. 12 unangefüllt (vgl. das Muster).																								
	Vorname.		Familienname.																												
	1.	2.	3.			4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.						
1	Klara	Akk.	Bellgard			1	-	1836	evang.	-	1	-	-	Zweig-Hofl.	Lippe-Detmold	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-						
2	Therese	Kathar.	Bellgard			-	1	1844	kauf.	-	1	-	-	Hofm.	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-							
3	Anton	Julia	Bellgard			1	-	1861	evang.	1	-	-	-	Röper	-	1	-	-	-	1	-	-	-	-							

Muster einer ausgefüllten Zählungs-Liste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.
1.	Heinrich	Kunze	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb.-Vorst.	Buchhändler, Prinzip.	1	1	.	.	.
2.	Amalie	Kunze	.	1	1830	*	.	1	.	.	Ehefrau	—	1	1
3.	Wilhelm	Kunze	1	.	1852	*	1	.	.	.	Sohn	Gymnasiast.	1	1
4.	Eugenie	Kunze	.	1	1854	*	1	.	.	.	Tochter	—	1	1
5.	Metilde	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	.	Köchin.	1	1	
6.	Johann	Pfeiffer	1	.	1852	k.	1	.	.	.	Buchhändler-Ehrling.	—	Königreich Sachsen	.	.	.	1	
7.	Elisabeth	Krapfstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	Predigerseminare.	—	Baden	.	.	1, aus Heidelberg	
8.	Wilibald	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-luth.	.	.	1	.	Dr. phil., Redakteur.	—	Mecklg.-Schwerin	.	.	.	1

Nachtrag vor umfischen den Bühnengäste

enthalten die zur Zibumzeit aus ihrer gewöhnlichen Brustnähe abwegenden Personen.

sucht w. eine 16. 1.
Personen, welche für am 3. Jh.
in 3. mit einer Diffidior (im
m. füher „er“) für den Gee-
gassen oder Knecht (ihren), im Reis-
ten („Se“) oder der Land („ub“ e-
widerstreben und (Gemeinech im
U. verl. b.) oder der Beimond im
andern D. ten („s“ dachte in Za-
lie) an über die östlichen Z. u.
n. d. abneige o. fernende, werden,
meint diese M. Gemeinech nicht über
ein „S“ br. sec. nicht h. t. ein! e.
in Epist. 1, 1. ep. 1. v. 13 ihme.
In Epist. 17 wird bei Uten
fürsorgl. d. k. in ander r. Mrt
oder für lä. wäre Zeit ein eien-
den Personen eine 1. singler ac.
In Epist. 18 wird einen u. be-
lich. Yarun. h. Itseet ist des Alte-
nwendigen („S“) d. e. Dr. durch den
R. in den der Ge-
ende und des Scie-
c., es lä. d. e. durch den der Scie-

Hiermit bescheinige ich, daß ich die umstehende Erklärung ist nebst dem obstehenden Nachtrage nach mei em best n Wiss n un Will n ausg taat habe.

Der Haushaltungs-Vorstand.

Albert Lallynn.

Die Liste ist $\left\{ \begin{array}{l} \text{nach erhalt ner Auskunft ausgeföhrt} \\ \text{vervollständigt oder berichtigt} \\ \text{vollständig und gut vorgefunden} \end{array} \right\}$ durch den beauftragten Zähler

Volkszählung in der preußischen Monarchie am 3. December 1867.

A.

(Zählung nach den einzelnen Haushaltungen.)

Stadt
Landgemeinde
Gutsbezirk

Ems

Kreis *Unterlahn*
(oder entsprechende Landesabtheilung).

Bezeichnung des Zählbezirks (Nummer oder Wohnplatz)

Name und Stand des Zählers.

Dr. Ritter i. Geseckwitz

Zählungsliste Nr. 49.

enthaltend den Einwohnerbestand der Wohnung des

(Name und Stand des Haushaltungs-Vorstandes) *Franziska Linz* (Hausbesitzers oder Stellvertreter) *Hypothekar* (Mietherr)

Keller	Boden-	Gebäudes
belegen in dem	des	Seiten-
Erdgeschoss	Hinter-	
Stockwerke		

des Hauses { Nr. 1 *Steinstraße 10* Straße *Steinerstraße 10* im Ortsteil (Wohnplatz) *Lippe*
andere Bezeichnung (Name) *Villa Monroe*

Hierbei Extra-Zählungslisten für Anstalten, bezeichnet Nr. _____

Allgemeine Anleitung.

1.

Personen, welche die Listen ausfüllen, und Zeitbestimmung
für die Ausfüllung der Listen.

In jedes bewohnte Haus werden so viele Zählungslisten zur Ausfüllung gegeben, als in denselben Haushaltungen vorhanden sind. Die Liste wird jedem Haushaltungs-Vorstande, d. h. dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter, sowie jedem Inhaber einer von denselben unmittelbar abgemieteten Wohnung, spätestens bis zum 1. December übergeben, und wird bei der Abgabe die Wohnung in der oben angedeuteten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) bezeichnet. Jeder Haushaltungs-Vorstand (d. h. jeder Hauswirth oder Stellvertreter desselben oder directer Miether) hat die Liste für sich und die Angehörigen seiner Haushaltung, sowie für die Altermiether, Chambregarnisten, Einquartierten, Schlaflente u. v. vollständig auszufüllen. Die Ausfüllung ist bis zum Mittag des 3. December zu bewirken und die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise durch den Haushaltungs-Vorstand zu unterzeichnen.

Die Ausfüllung der Listen wird von dem beauftragten Zähler kontrollirt. Findet derselbe die Zählungsliste nicht ausgefüllt, so hat er sie bei der Einsammlung selbst auszufüllen nach den vom Haushaltungs-Vorstande oder dem sonst geeigneten Gliede der Haushaltung (nöthigenfalls vom Hauswirth) erhaltenen Auskunft. Bei Listen, welche von Haushaltungs-Vorstand vollzogen sind, überzeugt sich der Zähler, daß die Ausfüllung vollständig und richtig erfolgt ist; wenn nicht, so hat er das Erforderliche zu ergänzen und zu berichtigten. Hierauf ist die Liste in der auf der Rückseite bezeichneten Weise (unter Durchstreichung der nicht zutreffenden Worte) vom Zähler zu vollziehen.

2.

Personen, welche in den Listen verzeichnet werden, und Gegenstände,
über welche Auskunft verlangt wird.

In die Zählungsliste sind einzutragen alle Personen ohne Ausnahme, welche sich in der Nacht vom 2. zum 3. December in den zu dem betreffenden Hause gehörigen Räumlichkeiten aufgehalten haben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben Ausländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind. Sind in dieser Nacht durch Geburten und Sterbefälle Veränderungen eingetreten, so entscheidet der Zustand um Mitternacht, so daß vor 12 Uhr (also noch am 2. December) Gestorbene nicht mehr, vor 12 Uhr Geborene dagegen noch eingetragen werden.

Bei Personen, welche sich in der betreffenden Nacht in zwei verschiedenen Haushaltungen aufgehalten haben, entscheidet der spätere Aufenthalt, indem dieser Ort als das wirkliche Nachquartier angesehen wird. Personen, welche sich in der Nacht in keiner Wohnung oder Schlafstelle aufgehalten haben, sondern im Freien gewesen sind (Reisende auf Posten und Eisenbahnen, Nachtwächter und die Nacht durch beschäftigte Arbeiter) und erst Morgens in eine Wohnung oder Schlafstelle gekommen sind, werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, in welcher sie am Morgen oder Vormittag des 3. December angelangt sind.

Die Punkte, hinsichtlich deren für jede Person Auskunft erforderlich wird, sind wesentlich dieselben, wie bei den früheren Zählungen; hinzugekommen sind die Spalten in Betreff der Geisteskranken und Blödsinnigen (22, 23) und der Staatsangehörigkeit (14, 15). Für die letztere Angabe handelt es sich darum, alle diejenigen Personen zu bezeichnen, welche ihrer Umgebung als geisteskrank und blödsinnig gelten. Die Angabe in Betreff der Staatsangehörigkeit wird für die Zwecke des Norddeutschen Bundes erforderlich, wie die über die Art des Aufenthalts (16—19) wegen der Zollvereins-Bestimmungen nothwendig ist.

Nachdem in die Zählungsliste sämtliche Anwesende eingetragen sind, werden noch in die Nachtragsliste auf der Rückseite diejenigen Personen verzeichnet, welche sich zur Zählungszeit, also in der Nacht zum 3. December, aus ihren Haushaltungen (Wohnungen) abwesend befunden haben und bis Mittag dahin nicht zurückgekehrt sind. Die genaue Eintragung der Art der Abwesenheit vom Zählungsorte (14—17) wird gleichfalls durch die Zollvereins-Bestimmungen erforderlich. Sind ganze Haushaltungen in dieser Weise abwesend, so erfolgt deren Eintragung auf der Nachtragsliste des Hausbesitzers.

3.

Unterscheidung der allgemeinen Zählungslisten und der Extra-Zählungslisten
für Anstalten.

In alle Anstalten, in welchen sich nach den besonderen Zwecken derselben eine Anzahl von Personen in Wohnung und Kopf befinden, wird außer der gewöhnlichen Zählungsliste noch eine Extra-Zählungsliste für Anstalten geführt; das Formular derselben ist das gleiche, wie das der allgemeinen Zählungsliste. In diese Liste werden nur Diejenigen eingetragen, welche zu den besonderen Zwecken der Anstalt in dieselbe aufgenommen sind; die Nachrichten über die Haushaltungen der Inhaber, Directoren, Verwalter und Beamten der Anstalt werden nicht in die Extra-Zählungsliste, sondern in die gewöhnliche Zählungsliste für die Häuser und direct errichteten Wohnungen eingetragen. Die Extra-Zählungsliste wird vom Director, Verwalter oder Bestler der Anstalt ausgefüllt und in der rechts unten bezeichneten Weise ebenso wie die gewöhnliche Zählungsliste vollzogen.

Solche Anstalten, welche Extra-Zählungslisten erhalten, sind: Gasthäuser, Herbergen, Lehr- und Erziehungsanstalten mit Pensionat, Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Rettungshäuser, Heilanstalten, Invaliden- und Alterverpflegungs-Anstalten, Entbindungshäuser, Blinden-, Taubstummen-, Irrenanstalten, Klöster, Emeritenhäuser, Asyle, Armenhäuser und Armenanstalten, Arresthäuser, Gefängnisse, Zwangsarbeits- und Strafanstalten, sowie in den Militär-Zählbezirken die militärischen Anstalten der entsprechenden Art und Kasernen, Wachhäuser, Arsenale und Kriegsschiffe.

Dagegen werden auf Handelsschiffe jeder Art (See- und Flussschiffe) nur gewöhnliche Zählungslisten gegeben, indem sie wie Wohnhäuser betrachtet werden; ebenso werden Personen, die in beweglichen Räumen (Schaukabinen etc.), oder Arbeiter (Bergleute, Ziegler etc.), die in Hütten, Schlafhäusern oder Stationscasernen nächtigen, in gewöhnliche Zählungslisten einge tragen, wofür der Zähler zu sorgen hat.

Verzeichniß aller am 3. December 1867 in der auf der Vorderseite bezeichneten Wohnung (Wohnung) anwesenden Personen.

Dek. numm. (1 bis 25).	I. Vor- und Familien-Na me jeder Person.						II. Ge- schlecht.						III. Alter.		IV. Reli- gious- belehrung.		V. Familiensstand.						VI. Stand, Geschlecht der bereitst. zum Zähl. 1867, und Dienstreihen-		VII.		VIII. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.		IX. Besondere Mängel einzelner Individua.					
	Vorname.	Familienname.	männl. weibl.	Geburts- hinspan- fügen.	Personen anzugeben durch	an- gebene Geschlechts- ziffer	in Spalte 1 des Geschlechts ziffer in Spalte 5 im Jahre 1867 gebo- ren, ist der Monat der Geburt hinzupu- fügen.	Lebend. bereitst.	bereitst.	verheiratet.	getrennt.	Verhältnis der Familienglieder zum Haushalts- vorstand.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.										
1.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.																						
1.	Andreas	Lauer	1.	1848	h.	1.																							
2.	Johann	Lauerland	1.	1850	ev.	1.																							
3.	Sebastian	Mies	1.	1849	h.	1.																							

Muster einer ausgefüllten Zählungsliste.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		
1.	Rudolf	Rünge	1	.	1821	ev.	.	1	.	.	Hausb.-Vorl.	Buchhändler, Principal.												
2.	Amalie	Rünge	.	1	1830	.	.	1	.	.	Ehefrau	—				.	.	.	1	.	.	.		
3.	Wilhelm	Rünge	1	.	1852	.	1	.	.	Sohn	Gymnasiast.				.	.	.	1	.	.	.			
4.	Eugenie	Rünge	.	1	1854	.	1	.	.	Tochter	—				.	.	.	1	.	.	.			
5.	Natalie	Lehmann	.	1	1848	i.	1	.	.	—	Röwin.				.	.	.	1	.	.	.			
6.	Johann	Pfeilner	1	.	1852	k.	1	.	.	—	Buchhändler-Schreiber.	Königreich Sachsen				.	.	.	1	.	.	.		
7.	Elisabeth	Straufstein	.	1	1817	ev.	.	1	.	.	Predigerinwitwe.	Bayern	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.		
8.	Wittbold	Siegel (Chg.)	1	.	1812	deutsch-Kath.	.	.	1	.	—	Dr. phil., Redacteur.	Würtbg.-Schwaben	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	

Nachtrag zur umfassenden Zählungsliste,
und die zur Zählungszeit aus ihrer gewöhnlichen Behausung abwesenden Personen

Anleitung. In das nebenstehende Verzeichniß sind alle Mitglieder der in der Zählungsliste verzeichneten Haushaltung eingetragen, welche am Zählungstage als wohnend sind. Sind ganze Haushaltungen aus ihrer Wohnung abwiegend, so werden diese im Nachtrage zur Liste des Haushalters oder des Stellvertreters desselben verzeichnet.

Die Spalten des Nachtrages 1-13 sind dieselben wie die der Zählungsliste 1-11, 14, 15.

Personen, welche zur Fahrlaufzeit auf der Schiffahrt (auf inländischen oder fremden See-, Flüssen oder Binnenschiffen), auf Reisen im Innern oder Auslande (auch Geschäftszwecken und Gewerbetrieb unternommen) oder auf Besuch an anderen Orten (als Gäste in Familien) aus ihrer gewöhnlichen Wohnstätte abwiegend befinden, werden, wenn die Zwecksetzung nicht über ein Jahr geäußert hat, durch eine 1 in Spalte 14, 15 oder 16 verzeichnet.

In Spalte 17 wird bei allen übrigen, d. h. in andrerer Art oder für längere Zeit abwiegenden Personen eine 1 eingetragen.

In Spalte 18 wird der vermaulhafte Warenhaltsort jedes Wiederkommenden (inländische Drei durch den Namen der Gemeinde und des Kreises, ausländische durch den Ge-

Der Haushaltungs-Bornd.

Der Ausbildungsvorstand.

Die Signatur ist ein Pflichtenheft.